



AMTSBLATT

FÜR DIE REGION HANNOVER

Jahrgang 2023

Hannover, bereitgestellt am 16.11.2023

Nr. 29

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover	Seite
▶ 5. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie (3. Entwurf) hier: Auslegung mit Beteiligung – Entwurf vom 15.09.2023	326
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Barsinghausen	327
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Burgdorf	328
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Burgwedel	329
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Garbsen	330
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Gehrden	331
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Hemmingen	332
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Gemeinde Isernhagen	333
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Laatzen	334
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Langenhagen	335
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Lehrte	336

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.

Redaktionsschluss für die letzte Ausgabe ist **Mittwoch, 13.12.2023**,
Aufgrund von Betriebsferien erscheint

die letzte Ausgabe am **Donnerstag, 21.12.2023.**

Redaktionsschluss für die erste Ausgabe ist **Mittwoch, 20.12.2023**,

das erste Amtsblatt für 2024 erscheint am **Donnerstag, 04.01.2024.**

▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Neustadt a. Rbge	337
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Pattensen	338
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Ronnenberg	339
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Seelze	340
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Sehnde	341
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Springe	342
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Gemeinde Uetze	343
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Gemeinde Wedemark	344
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Gemeinde Wennigsen (Deister)	345
▶ Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Stadt Wunstorf	346
▶ Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels – Landeshauptstadt Hannover	347

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

▶ 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel	348
---	-----

C) Sonstige Bekanntmachungen

A) Satzungen, Verordnungen und Bekanntmachungen der Region Hannover

► 5. Änderung Regionales Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 – Neu-Festlegung der Windenergienutzung / Sachliches Teilprogramm Windenergie (3. Entwurf) hier: Auslegung mit Beteiligung – Entwurf vom 15.09.2023

Mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 16.07.2020 ist das Verfahren zur 5. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) / für die Neuauflistung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie durch die Region Hannover eingeleitet worden.

Der Regionsausschuss der Region Hannover hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 den Entwurf zur 5. Änderung des RROP 2016 / für ein Sachliches Teilprogramm Windenergie zur Durchführung des Beteiligungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Ziel der Planung ist, das RROP 2016 um Festlegungen für den sachlichen Teilabschnitt Windenergienutzung zu ergänzen.

Die Planung ist erforderlich, da das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) mit Urteil vom 05. März 2019 die Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung (Konzentrationsplanung) im RROP 2016, Abschnitt 4.2.3 Ziffer 02, für unwirksam erklärt hat.

Die Planung besteht aus folgenden Teilen:

1. Entwurf der Satzungsänderung / einer Satzung bestehend aus
 - Satzungstext
 - Zeichnerische Darstellung (im Maßstab 1 : 50.000),
 - Beschreibende Darstellung,
2. Begründung/Erläuterung und
3. Umweltbericht.

Auf Grundlage des Umweltberichts erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen der Planung auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Für eine **Öffentlichkeitsbeteiligung** liegen der Entwurf der 5. Änderung des RROP 2016 / des Sachlichen Teilpro-

gramms Windenergie vom **23.11.2023 bis 12.01.2024** zur Einsicht und Stellungnahme aus im

- **Service Center** (Bürgerbüro) der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover (eine Anmeldung ist nicht erforderlich)

Montag und Donnerstag	07:30 – 18:00 Uhr,
Dienstag	07:30 – 15:30 Uhr,
Mittwoch	07:30 – 15:30 Uhr
	(jede gerade Woche),
	07:30 – 14:00 Uhr
	(jede ungerade Woche)
Freitag	07:30 – 12:00 Uhr
Samstag	08:30 – 12:30 Uhr
	(jede ungerade Woche)

- **Internet** unter **www.regionalplanung-hannover.de** im Rahmen des internet-basierten Beteiligungsverfahrens.

Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungszeit, das heißt bis zum **26.01.2024**, kann zu dem Entwurf der Planung Stellung genommen werden. Die Stellungnahmen sind zu richten an:

- elektronisch über die eingerichtete Beteiligungsplattform unter der Internetadresse **www.regionalplanung-hannover.de** oder per E-Mail an **regionalplanung@region-hannover.de** oder
- schriftlich an Region Hannover, Team Regionalplanung, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover,

oder zur Niederschrift.

Mit Ablauf der oben angegebenen Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen zu den Unterlagen abgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies hat keinen Einfluss auf gerichtliche Rechtschutzmöglichkeiten.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten zum Zwecke des laufenden Regionalplanungsverfahrens (einschließlich der Ermittlung und Abwägung betroffener Belange und Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens) gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter **www.regionalplanung-hannover.de** veröffentlicht.

Hannover, den 08.11.2023,

Region Hannover
Der Regionspräsident
Steffen Krach

L. S.

- - -

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Barsinghausen
vertreten durch den Bürgermeister
Bergamtstr. 5
30890 Barsinghausen
im Folgenden: Stadt Barsinghausen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Barsinghausen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Barsinghausen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Barsinghausen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Barsinghausen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Barsinghausen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Barsinghausen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 27.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Barsinghausen,
den 19.07.2023

Henning Schünhof
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Burgdorf
vertreten durch den Bürgermeister
Vor dem Hannoverschen Tor 1
31303 Burgdorf
im Folgenden: Stadt Burgdorf

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Burgdorf.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Burgdorf verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Burgdorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Burgdorf.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Burgdorf verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Burgdorf in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 13.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Burgdorf,
den 19.07.2023

Armin Pollehn
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Burgwedel
vertreten durch die Bürgermeisterin
Fuhrberger Str. 4
30938 Burgwedel
im Folgenden: Stadt Burgwedel

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Burgwedel.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Burgwedel verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Burgwedel überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Burgwedel.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Burgwedel verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Burgwedel in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 03.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Burgwedel,
den 18.07.2023

Ortrud Wendt
Bürgermeisterin

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Garbsen
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
30823 Garbsen
im Folgenden: Stadt Garbsen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Garbsen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Garbsen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Garbsen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Garbsen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Garbsen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Garbsen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 03.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Garbsen,
den 02.08.2023

Claudio Provenzano
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Gehrden
vertreten durch den Bürgermeister
Kirchstr. 1-3
30989 Gehrden
im Folgenden: Stadt Gehrden

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Gehrden.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Gehrden verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Gehrden überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Gehrden.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Gehrden verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Gehrden in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 01.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Gehrden,
den 20.07.2023

Malte Losert
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Hemmingen
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
30966 Hemmingen
im Folgenden: Stadt Hemmingen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Hemmingen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Hemmingen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Hemmingen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Hemmingen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Hemmingen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Hemmingen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 20.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Hemmingen,
den 21.07.2023

Jan Christoph Dingeldey
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Gemeinde Isernhagen
vertreten durch den Bürgermeister
Bothfelder Str. 29
30916 Isernhagen
im Folgenden: Gemeinde Isernhagen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Gemeinde Isernhagen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Gemeinde Isernhagen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Gemeinde Isernhagen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Gemeinde Isernhagen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Gemeinde Isernhagen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Gemeinde Isernhagen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 27.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Isernhagen,
den 20.07.2023

Tim Mithöfer
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Laatzen
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 13
30880 Laatzen
im Folgenden: Stadt Laatzen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Laatzen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Laatzen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Laatzen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Laatzen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Laatzen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Laatzen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 26.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Laatzen,
den 19.07.2023

Kai Eggert
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Langenhagen
vertreten durch den Bürgermeister
Marktplatz 1
30853 Langenhagen
im Folgenden: Stadt Langenhagen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Langenhagen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Langenhagen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung; Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Langenhagen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Langenhagen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Langenhagen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Langenhagen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 20.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Langenhagen,
den 01.08.2023

Mirko Heuer
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Lehrte
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
31275 Lehrte
im Folgenden: Stadt Lehrte

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Lehrte.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Lehrte verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Lehrte überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Lehrte.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Lehrte verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Lehrte in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 27.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Lehrte,
den 08.08.2023

Frank Prüße
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Neustadt a. Rbge
vertreten durch den Bürgermeister
Nienburger Str. 31
31535 Neustadt a. Rbge
im Folgenden: Stadt Neustadt a. Rbge

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Neustadt a. Rbge.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Neustadt a. Rbge verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Neustadt a. Rbge überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Neustadt a. Rbge.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Neustadt a. Rbge verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Neustadt a. Rbge in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 24.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Neustadt a. Rbge,
den 24.07.2023

Dominic Herbst
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Pattensen
vertreten durch die Bürgermeisterin
Rathausplatz 1
30982 Pattensen
im Folgenden: Stadt Pattensen

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Pattensen.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Pattensen verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Pattensen überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Pattensen.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Pattensen verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Pattensen in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 11.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Pattensen,
den 02.08.2023

Ramona Schumann
Bürgermeisterin

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Ronnenberg
vertreten durch den Bürgermeister
Hansastr. 38
30952 Ronnenberg
im Folgenden: Stadt Ronnenberg

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Ronnenberg.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Ronnenberg verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Ronnenberg überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Ronnenberg.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Ronnenberg verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Ronnenberg in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 05.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Ronnenberg,
den 25.07.2023

Marlo Kratzke
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Seelze
vertreten durch den Bürgermeister
Rathausplatz 1
30926 Seelze
im Folgenden: Stadt Seelze

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Seelze.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Seelze verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Seelze überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Seelze.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Seelze verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Seelze in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 11.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Seelze,
den 26.07.2023

Alexander Masthoff
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Sehnde
vertreten durch den Bürgermeister
Nordstr. 21
31319 Sehnde
im Folgenden: Stadt Sehnde

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Sehnde.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Sehnde verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Sehnde überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Sehnde.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Sehnde verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Sehnde in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 11.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Sehnde,
den 20.07.2023

Olaf Kruse
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Springe
vertreten durch den Bürgermeister
Auf dem Burghof 1
31832 Springe
im Folgenden: Stadt Springe

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Springe.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Springe verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Springe überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Springe.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Springe verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Springe in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 03.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Springe,
den 21.07.2023

Christian Springfeld
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Gemeinde Uetze
vertreten durch den Bürgermeister
Marktstr. 9
31311 Uetze
im Folgenden: Gemeinde Uetze

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Gemeinde Uetze.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Gemeinde Uetze verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Gemeinde Uetze überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Gemeinde Uetze.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Gemeinde Uetze verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Gemeinde Uetze in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 25.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Uetze,
den 12.07.2023

Florian Gahre
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Gemeinde Wedemark
vertreten durch den Bürgermeister
Fritz-Sennheiser-Platz 1
30900 Wedemark
im Folgenden: Gemeinde Wedemark

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Gemeinde Wedemark.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Gemeinde Wedemark verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Gemeinde Wedemark überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Gemeinde Wedemark.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Gemeinde Wedemark verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Gemeinde Wedemark in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 19.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Mellendorf,
den 09.08.2023

Helge Zychlinski
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Gemeinde Wennigsen (Deister)
vertreten durch den Bürgermeister
Hauptstr. 1-2
30974 Wennigsen (Deister)
im Folgenden: Gemeinde Wennigsen (Deister)

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Gemeinde Wennigsen (Deister) verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Gemeinde Wennigsen (Deister).
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Gemeinde Wennigsen (Deister) verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Gemeinde Wennigsen (Deister) in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 25.11.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Wennigsen (Deister),
den 19.07.2023

Ingo Klokemann
Bürgermeister

► **Vereinbarung nach § 1 Abs. 4 des
Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) zur
Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines
qualifizierten Mietspiegels**

zwischen der Region Hannover
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Stadt Wunstorf
vertreten durch den Bürgermeister
Südstr. 1
31515 Wunstorf
im Folgenden: Stadt Wunstorf

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen
Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien
folgende Vereinbarung.

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

- (1) Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558c, 558d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Stadt Wunstorf.
- (2) Die mit dieser Vereinbarung getroffenen Zuständigkeitsvereinbarungen gelten unabhängig davon, ob die Stadt Wunstorf verpflichtet ist, einen Mietspiegel zu erstellen.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Stadt Wunstorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Stadt Wunstorf.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Stadt Wunstorf verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Stadt Wunstorf in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die zwischen den Vertragsparteien geschlossene Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz NStatG sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII vom 15.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Wunstorf,
den 17.08.2023

Carsten Piellusch
Bürgermeister

► **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels**

zwischen
der Region Hannover,
vertreten durch den Regionspräsidenten
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
im Folgenden: Region

und

der Landeshauptstadt Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
Trammplatz 2
30159 Hannover
im Folgenden: Landeshauptstadt

Auf Grundlage von § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und §§ 5 und 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) schließen Region und Landeshauptstadt folgende Vereinbarung:

**§ 1
Zweck der Vereinbarung**

Die Vereinbarung regelt die Zuständigkeiten bei der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels gemäß §§ 558 c, 558 d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) für die Landeshauptstadt.

**§ 2
Aufgabenübertragung;
Zweckbindung der Daten**

- (1) Die Landeshauptstadt überträgt der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, 558 d BGB in Verbindung mit der Mietspiegelverordnung. Alle mit der Erfüllung der Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten, auch im Hinblick auf die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, gehen auf die Region über. Die Zuständigkeit für die Anerkennung des Mietspiegels gem. §§ 558 c Abs. 1, 558 d Abs. 1 S. 1 BGB verbleibt bei der Landeshauptstadt.
- (2) Die Region als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie als örtlicher Träger der Sozialhilfe ist berechtigt, die erhobenen Daten im gesetzlich geregelten Umfang (derzeit nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII) zu verwenden. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

**§ 3
Mitwirkungspflicht**

Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, die für die Erstellung des Mietspiegels erforderlichen Einzeldaten zur Verfügung zu stellen. Der Umfang der Datenlieferung ergibt sich aus Artikel 238 § 1 Absätze 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB).

**§ 4
Kosten**

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

**§ 5
Laufzeit der Vereinbarung und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 6
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung durch die Region und die Landeshauptstadt in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten tritt die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels vom 11.12.2015 außer Kraft.

Hannover,
den 04.07.2023

Steffen Krach
Regionspräsident

Hannover,
den 20.07.2023

Belit Onay
Oberbürgermeister

B) Satzungen und Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

1. Stadt Burgwedel

► 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel

Aufgrund der §§ 10, 44, und 58, des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 12 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung am 12.10.2023 folgende 7. Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Burgwedel beschlossen:

Artikel I

1. In § 5 Absatz 1 Buchstabe c) werden die Worte „Stadtgerätewart*in monatlich 180,00 €, sowie „stellvertretende*r Stadtgerätewart*in monatlich 150,00 €“ gestrichen.

2. In § 5 Absatz 1 Buchstabe h) werden vor den Worten „Beauftragte*r Atemschutzpflege 40,00 €“ die Worte „Atemschutzgerätewart*in monatlich 150,00 €“ eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Burgwedel, den 01.11.2023

Stadt Burgwedel
Wendt
Bürgermeisterin

C) Sonstige Bekanntmachungen

Herausgeber und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20,
30169 Hannover
Telefon: (0511) 616 - 46 451
E-Mail: amtsblatt-rh@region-hannover.de
Internet: www.hannover.de

Erscheinungstermin
Nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss
jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr



Alle Amtsblätter finden Sie auf:
bekanntmachungen.region-hannover.de
oder scannen Sie den QR-Code